



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kemttal · Ottikon

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 30. März 2006

Gesch. Nr. 5/06 Vorberatung: GPK

11.1.1 Altersfürsorge.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat betreffend Erlass einer neuen Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV

**Sperrfrist bis Mittwoch,
12. April 2006,
11.00 Uhr!!**

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 24 Ziffer 6 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegzuschüssen zur AHV/IV wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er entscheidet insbesondere über das Datum der Inkraftsetzung und über allfällige Übergangsbestimmungen.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) das Sozialamt,
 - c) die Finanzverwaltung.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Die Finanzsituation der Stadt Illnau-Effretikon ist angespannt. Hauptsächlich wegen den laufenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt nehmen unter anderem die Sozialausgaben seit drei Jahren markant zu. Im Rahmen der Sparmassnahmen für das Budget 2006 waren sämtliche Ausgaben zu überprüfen. Die grossen Ausgabenposten des Sozialamtes, Zusatzleistungen und Sozialhilfe, sind durch übergeordnetes Recht geregelt. Die Einsparmöglichkeiten in diesen Bereichen sind äusserst gering. Zudem unternehmen Fürsorgebe-

hörde und Stadtrat im Bereich der Sozialhilfe zum Beispiel durch die Schaffung der ‚Intake‘ Stelle und die Arbeitsprogramme sehr viel, die Fallzahlen und die Kosten unter Kontrolle zu halten. Der einzige grosse Aufwandsposten im Bereich der Existenzsicherung, über den die Stadt selber entscheiden kann, ist der Gemeindegusschuss für Bezüger/innen von Zusatzleistungen zur AHV/IV.

Die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen bezahlte im Jahr 2005 netto Fr. 450'000.00 an Gemeindegusschüssen aus. Die Ansätze von Illnau-Effretikon sind vergleichsweise grosszügig, da viele Gemeinden im Rahmen der Sparmassnahmen der letzten Jahre die Zuschüsse massiv gekürzt oder teilweise sogar abgeschafft haben. Damit ergab sich hier Handlungsbedarf. Der Stadtrat formulierte als Zielsetzung eine Halbierung dieses Betrages. Bereits bei der Verabschiedung des Voranschlag 2006 ging er davon aus, dass die reduzierten Ansätze noch im Verlaufe dieses Jahr in Kraft treten können, weshalb der dafür eingestellte Budgetbetrag (Konto Nr. 615.3663.00) trotz steigender Fallzahlen gesenkt wurde.

2. Grundsätzliches zu den Zusatzleistungen zur AHV/IV

Die AHV- und IV-Renten müssten gemäss Bundesverfassung Existenz sichernd sein. Dieses Ziel wurde seit Einführung der AHV im Jahre 1948 nie erreicht. Der Bund führte daher ab 1966 die Ergänzungsleistungen als zusätzliche Bedarfsrenten ein. Die AHV/IV-Renten und die Ergänzungsleistungen bilden heute die erste Säule (Existenzsicherung) des Drei-Säulen-Prinzips der Altersvorsorge.

Neben dem Bund richten auch der Kanton Zürich und teilweise die Gemeinden Zusatzleistungen zu den AHV/IV-Renten und den Ergänzungsleistungen aus. Neben den ordentlichen AHV-/IV Renten werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, folgende Zusatzleistungen erbracht:

Ergänzungsleistungen (EL)	basierend auf Bundesrecht (ELG)
Beihilfe (BH)	basierend auf kantonalem Recht (ZLG)
Gemeindegusschüsse (GZ)	basierend auf kommunalem Recht (Verordnung)

Die Mehrheit der Bezüger/innen von Zusatzleistungen, welche in einer Wohnung leben, erhalten alle drei Leistungen zugleich. Personen, die in einem Heim leben, erhalten diese Leistungen nur bei Bedarf. Beispiel einer Berechnung für eine betagte Person in eigener Wohnung:

Einnahmen	
AHV-Rente 12 x 2'110.00	Fr. 25'320.00
Vermögensertrag 1,2 % von 27'000.00	Fr. 324.00
Vermögensverzehr weil über 25'000.00	Fr. 200.00
Total Einnahmen	Fr. 25'844.00
Ausgaben	
Lebensbedarf EL 12 x 1'470.00	Fr. 17'640.00
Krankenversicherungsprämie	Fr. 3'336.00
Miete 12 x 1'050.00	Fr. 12'600.00
Total Ausgaben	Fr. 33'636.00

Ausgabenüberschuss = EL Anspruch	Fr.	7'792.00
Zusätzlicher Lebensbedarf BH	Fr.	2'420.00
Zusätzlicher Lebensbedarf GZ	Fr.	1'848.00
Total Zusatzleistungsanspruch	Fr.	<u>12'060.00</u>

3. Zusatzleistungen und Gemeindegzuschüsse in Illnau-Effretikon

Per 31. Dezember 2005 beziehen 365 Personen Zusatzleistungen in Illnau-Effretikon. Total 229 Personen erhalten Gemeindegzuschüsse. Alleinstehende erhalten einen monatlichen Gemeindegzuschuss von Fr. 154.00, Ehepaare einen Betrag von Fr. 231.00. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Betragte (AVH)	Hinterlassene	Invalide (IV)	Total Bezüger	Totalbetrag z.L. Stadt	Total Gemeindegzuschüsse
1996	149	4	78	231	2'027'592.00	254'029.00
1997	158	6	80	244	1'997'812.00	276'786.00
1998	153	6	96	255	1'950'582.00	301'272.00
1999	171	9	95	275	2'104'370.00	280'633.00
2000	183	7	94	284	2'377'661.00	312'956.00
2001	189	5	117	311	2'689'380.00	353'924.00
2002	195	8	135	338	2'723'354.00	376'456.00
2003	212	9	145	366	2'719'916.00	412'165.00
2004	205	9	155	369	2'847'682.00	424'000.00
2005	221	3	184	408	3'358'125.00	448'399.00

Per 31.12.2005 können 15 Personen ihren Lebensunterhalt trotz AHV/IV und Zusatzleistungen nicht abdecken und benötigen zusätzlich Leistungen der Sozialhilfe. Dabei handelt es sich um 13 Personen in Heimen (vorwiegend Pflegebedürftige) und zwei Personen in eigenen Haushalten. Diese 15 Personen bezogen im Jahr 2005 total ca. Fr. 140'000.00 Sozialhilfe.

Eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen für Pflegebedürftige wird auf Bundesebene diskutiert, dürfte aber noch Jahre von der Umsetzung entfernt sein. Die Gemeinden müssen daher im Bereich ‚Langzeitpflege‘ von relativ stark ansteigenden Sozialkosten ausgehen.

4. Vergleich Leistungsniveau Zusatzleistungen - Sozialhilfe

Eine Aufwandsminderung bei den Gemeindegzuschüssen ist nur über eine Senkung der Ansätze zu erreichen. Dies bedeutet, dass zumindest ein Teil der Bezüger/innen mit der neuen Verordnung weniger Geld zur Verfügung haben werden. Es ist jedoch wichtig festzuhalten, dass Bezüger/innen von Zusatzleistungen im Kanton Zürich wegen der kantonalen Beihilfe über einen vergleichsweise hohen Lebensbedarf verfügen. Auch im Verhältnis zu den Ansätzen der Fürsorge sind die Ansätze der Zusatzleistungen deutlich besser. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der aktuellen monatlichen Ansätze des Grundbedarfs:

Ausgangssituation Bezüger/Innen	Grundbedarf 1 Personen Haushalt	Grundbedarf 2 Personen Haushalt
Sozialhilfe	Fr. 960.00	Fr. 1'469.00
AHV/IV und Ergänzungsleistung	Fr. 1'470.00	Fr. 2'205.00
AHV/IV + EL + kantonale Beihilfe	Fr. 1'672.00	Fr. 2'507.00
AHV/IV + EL + BH + Gemeindegzuschuss	Fr. 1'826.00	Fr. 2'738.00

In beiden Existenzsicherungssystemen werden zusätzlich zum monatlichen Grundbedarf die Mietkosten, KVG Grundprämien, Erwerbsunkosten und Selbstbehalte/Franchisen dazugerechnet und ergeben das jeweilige individuelle Existenzminimum. Das Existenzminimum eines 1 Personenhaushaltes in der Sozialhilfe beträgt damit durchschnittlich etwa Fr. 2'200.00 pro Monat. Für AHV/IV Bezüger/innen mit Zusatzleistungen beträgt das Existenzminimum etwa Fr. 3'000.00.

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die Bezüger/innen von Zusatzleistungen zur AHV/IV im Verhältnis zu den Bezüger/innen von Sozialhilfe deutlich mehr Geld zur freien Verfügung haben. Diese Unterschiede sind gewollt, haben doch die Bezüger von Zusatzleistungen in der Regel keine Möglichkeiten mehr, ihre Einkommenssituation zu verbessern. Der Bezug von Sozialhilfe sollte vorübergehender Natur sein. Allerdings wächst die Gruppe der Menschen, die über längere Zeit ‚nur‘ mit dem sozialhilferechtlichen Minimum auskommen müssen, stetig an. Die Tabelle zeigt ebenfalls, dass bei einer massvollen Reduktion der Ansätze der ordentlichen Gemeindegzuschüsse keine sozialen Härtefälle entstehen werden.

5. Gemeindegzuschüsse im Kanton Zürich

Eine Umfrage aus dem Jahr 2003 hat ergeben, dass mindestens 77 Zürcher Gemeinden Gemeindegzuschüsse ausrichten. Die Ansätze der Gemeindegzuschüsse in Illnau-Effretikon sind im Vergleich überdurchschnittlich. Viele, vor allem kleinere Gemeinden, richten keine Zuschüsse aus. Im Rahmen der Sparmassnahmen der letzten Jahre haben einige Gemeinden die Zuschüsse gekürzt, abgeschafft oder die Bezugsvoraussetzungen total überarbeitet.

Einige Beispiele aus vergleichbaren oder umliegenden Gemeinden:

Dübendorf: Die Zuschüsse wurden per 1.1.2006 ersatzlos gestrichen.

Uster: Die Gemeindegzuschüsse betragen Fr. 125.00 pro Monat für Allein Stehende und Fr. 188.00 pro Monat für Ehepaare. Zusätzlich hat Uster Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Zuschüsse zur Vermeidung von Sozialhilfefällen.

Wetzikon: Die ordentlichen Gemeindegzuschüsse wurden per 1.1.2005 abgeschafft. Ausbezahlt werden Heimkostenzuschüsse und Wohnkostenzuschüsse zur Vermeidung von Sozialhilfefällen.

Winterthur: Die Gemeindegzuschüsse wurden per 1.1.2005 halbiert auf neu Fr. 63.00/Monat für Einzelpersonen und Fr. 94.00 für Ehepaare.

Vergleich monatliche Zuschüsse mit Winterthur und Uster

	Illnau-Effretikon	Uster	Winterthur
1 Person / Monat	Fr. 154.00	Fr. 125.00	Fr. 63.00
2 Personen / Monat	Fr. 231.00	Fr. 188.00	Fr. 90.00
Kind	Fr. 77.00	Fr. 63.00	Fr. 68.00

6. Neue Verordnung

6.1 Vorgabe und Zielsetzungen

An der Sitzung vom 2. Februar 2006 entschied der Stadtrat, die bisherige Verordnung aus dem Jahr 1991 komplett neu zu formulieren und neben den bisherigen ordentlichen Gemeindegzuschüssen neu Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse einzuführen. Die Zielsetzungen der neuen Verordnung sind:

- Massvolle Senkung der Ansätze der ordentlichen Gemeindegzuschüsse unter Vermeidung von Härtefällen bei den bisherigen Bezüger/innen.
- Stärkere Ausrichtung auf ein reines Bedarfsdeckungsprinzip mit der Einführung von Vermögenslimiten.
- Einführung von Heimkostenzuschüssen und ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen zur Vermeidung von Sozialhilfefällen und administrativen Leerläufen in der Verwaltung.
- Nur noch eine städtische Stelle befasst sich mit der Existenzsicherung von Einwohner/innen, welche Leistungen der AHV/IV beziehen.
- Der Nettoaufwand für die Gemeindegzuschüsse beträgt im Jahr 2007 ca. Fr. 250'000.00. Der Aufwand wird im Verhältnis zum Jahr 2005 halbiert.

6.2 Erläuterung zur neuen Verordnung

Die vorliegende Verordnung ist komplett neu gefasst worden. Die Artikel sind vereinheitlicht. Auf gute Verständlichkeit wird grosser Wert gelegt.

Hauptsächliche Unterschiede zur bisherigen Verordnung

- Gemeindegzuschüsse werden in drei Gruppen aufgeteilt: Ordentlicher Gemeindegzuschuss, Heimkostenzuschuss und ausserordentlicher Gemeindegzuschuss.
- Die Ansätze für den ordentlichen Gemeindegzuschuss werden halbiert.
- Es werden Vermögenslimiten für den Bezug der Gemeindegzuschüsse eingeführt: Fr. 25'000.00/Fr. 40'000.00 für den ordentlichen Gemeindegzuschuss; Fr. 10'000.00/Fr. 20'000.00 für den Heimkostenzuschuss; Fr. 4'000.00/Fr. 6'000.00 für den ausserordentlichen Gemeindegzuschuss.
- Der Erwerbsverdienst wird bei der Berechnung von Gemeindegzuschüssen berücksichtigt.

- Das Rechtsmittelverfahren wird geregelt.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 2

Hat ein/e Bezüger/in mehr als Fr. 25'000.00/Einzelperson oder Fr. 40'000.00/Ehepaar Vermögen, entfällt der Anspruch auf den ordentlichen Gemeindegusschuss.

Art. 3

Die Beträge für den ordentlichen Gemeindegusschuss werden um **50 %** gesenkt. Die neuen Beträge liegen damit leicht höher als die aktuell gültigen Beträge der Stadt Winterthur, die in der bisherigen Verordnung als Referenzgemeinde benutzt wurde.

	Bisherige Ansätze		Ansätze nach neuer Verordnung	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Allein Stehende	154.00	1'848.00	75.00	900.00
Ehepaare	231.00	2'772.00	115.00	1'380.00
Kinder	77.00	924.00	35.00	420.00

Art. 4

Der Heimkostenzusschuss bezweckt die Existenzsicherung durch die Leistungen der AHV/IV und Zusatzleistungen trotz steigender Heimgtaxen für die Bewohner/Innen des städtischen Alters- und Pflegeheimes Bruggwiesen und aktuell noch des GerAtriums in Pfäffikon. Die Vermögenslimite liegen tiefer als bei den ordentlichen aber höher als bei den ausserordentlichen Gemeindegusschüssen. Mit dem Vermögensfreibetrag von mindestens Fr. 10'000.00 soll erreicht werden, dass den betroffenen Menschen noch ein gewisser Betrag an liquiden Mitteln zur Deckung der laufenden finanziellen Verpflichtungen und für eventuelle Todesfallkosten zur Verfügung steht. Damit die Liquidität dieses Betrages erhalten bleibt, werden Depotleistungen, die gegenüber dem Heim geleistet werden müssen, für die Prüfung dieser Limite nicht mit angerechnet.

Art. 6

Der ausserordentliche Gemeindegusschuss wird vor allem Personen ausgerichtet werden, welche sich in Heimen aufhalten, die nicht unter der Trägerschaft der Stadt Illnau-Effretikon oder des Kantons stehen. Damit können auch die Heimkosten von Invaliden, oft bevormundeten oder verbeiständeten Personen, gedeckt werden. Diese Heime befinden sich zum Teil auch ausserhalb des Kantonsgebietes.

Die Gewährung der Leistung wird dadurch eingeschränkt, dass sie nur dann erfolgen kann, wenn sonst die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen erforderlich wäre. Der Vermögensfreibetrag ist daher auch tiefer als beim Heimkostenzusschuss.

Art. 7

Die Berechnungsansätze erfolgen nach den Ansätzen für Sozialhilfebezüger/innen. Damit werden Bezüger/innen des ausserordentlichen Gemeindegusschusses über weniger Lebensunterhalt als die Bezüger/innen des ordentlichen Gemeindegusschusses verfügen.

Art. 8

Bei betagten Ehepaaren, bei welchen sich einer oder beide Ehegatten im Heim aufhalten, schreibt das Ergänzungsleistungsgesetz seit 1998 je eine getrennte Leistungsberechnung vor. Dabei schliesst das Gesetz aus, dass ein Einnahmenüberschuss des einen Ehegatten dem anderen als Einnahme angerechnet werden kann. Mit der Bestimmung von Art. 8 lit. a wird dies für die Berechnung der Gemeindegzuschüsse auf kommunaler Ebene möglich.

Erwerbseinkünfte werden bei der Berechnung der EL und der BH privilegiert angerechnet, d.h. von den Netto-Erwerbseinkünften wird ein Freibetrag abgezogen und vom Rest werden Bezüger/innen 2/3 beim Einkommen angerechnet. Bei grösseren Erwerbseinkommen können sich so grössere Beträge ergeben, welche bei den Zusatzleistungen anrechnungsfrei bleiben. Der kantonale Gesetzgeber hat die für die Beihilfe schon insoweit korrigiert, als er in § 1 lit. c der Einführungsverordnung zum ELG eine Kürzungsregel bei Erwerbseinkommen von nicht invaliden Familienmitgliedern aufstellte. Dies wird in einer abgewandelten Form nun auch für die Gemeindegzuschüsse aufgenommen (Art. 8 lit. b). Damit würden die Gemeindegzuschüsse gekürzt, wenn eine Einzelperson mehr als Fr. 3'000.00 netto pro Jahr verdient. Bei Ehepaaren bzw. Mehrpersonenhaushalten mit Kindern sind die Beträge entsprechend abgestuft.

Ebenfalls neu ist, dass auch Einnahmen einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners bei der Berechnung der Gemeindegzuschüsse mit berücksichtigt werden (Art. 8 lit. c). Ein qualifiziertes Konkubinat liegt gemäss neuerer Rechtsprechung vor, wenn die Partner gemeinsame Kinder haben und zusammen leben, oder wenn sie ohne Kinder schon mindestens zwei Jahre zusammen leben.

Art. 9

Die Verweigerung oder Kürzung der Gemeindegzuschüsse war schon bisher im Rahmen der Vorgaben des ZLG möglich. In der vorliegenden Verordnung werden die Kürzungsmöglichkeiten klar definiert.

Zudem wird geprüft, ob beim Heimkostenzuschuss oder beim ausserordentlichen Gemeindegzuschuss eine Verrechnung möglich wäre, wenn diese Leistungen über die Sozialhilfe erbracht würden (Verrechnungen nach SHG und Verwandtenunterstützungspflicht).

Art. 10

Gemeindegzuschüsse mussten schon bisher zurückerstattet werden. In Art. 10 lit. a – d werden die Regeln im Rahmen der günstigen Verhältnisse klar definiert und gegenüber der Zusatzleistungspraxis abgegrenzt.

Art. 11

Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Art. 12

Wie bisher liegt der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen des Sozialamtes.

Wegen der Nähe zur Sozialhilfe entscheidet der Sozialvorstand über die ausserordentlichen Gemeindegzuschüsse.

Art. 13

Der Rechtsschutz für Gemeindegzuschüsse wird so geregelt, dass in einem Einspracheverfahren der Stadtrat bzw. der Sozialvorstand entscheidet mit Weiterzugsmöglichkeit an den Bezirksrat.

Art. 14

Der Stadtrat entscheidet auf Antrag des Sozialamtes über das Datum des Inkrafttretens und allfälligen Übergangsbestimmungen.

7. Auswirkungen**7.1 Ordentlicher Gemeindegzuschuss**

Per 15. Februar 2006 erhalten 239 Personen ordentliche Gemeindegzuschüsse. Aufgrund der Einführung von Vermögenslimiten würden 63 Personen ihren Anspruch verlieren, da sie über zu hohes Vermögen verfügen. Dabei handelt es sich um fast ausschliesslich Alleinstehende in eigenen Wohnungen. Die restlichen 176 Personen hätten aufgrund ihrer Vermögenssituation weiterhin Anspruch auf den ordentlichen Gemeindegzuschuss. Zusammen mit der Kürzung der Ansätze ergäbe dies im Vergleich zum Jahr 2005 eine Aufwandreduktion von ca. Fr. 260'000.00 bei den ordentlichen Gemeindegzuschüssen im ersten vollen Einführungsjahr.

Die Auswirkungen für die bisherigen Bezüger/innen der ordentlichen Gemeindegzuschüsse werden in der Tabelle dargestellt:

Haushaltgrösse	Grundbedarf pro Monat bisher	Grundbedarf pro Monat neu	Veränderung %
Allein Stehende	Fr. 1'826.00	Fr. 1'747.00	- 4,3 %
Ehepaare	Fr. 2'737.00	Fr. 2'622.00	- 4,2 %
Wegfall wegen Vermögen Allein Stehend	Fr. 1'826.00	Fr. 1'672.00	- 8,4 %
Wegfall wegen Vermögen Ehepaare	Fr. 2'737.00	Fr. 2'507.00	- 8,4 %

Die Tabelle zeigt auf, dass es sich um eine moderate, sozialpolitisch verantwortbare Kürzung der Ansätze bei den ordentlichen Gemeindegzuschüssen handelt.

7.2 Heimkostenzuschuss

Anspruch auf den Heimkostenzuschuss für Bewohner/Innen des Altersheims Bruggwiesen hätten per 1.2.2005 drei Einzelpersonen in der BESA Stufe 4, welche ihr Vermögen aufgebraucht hat. Die Höhe des monatlichen Heimkostenzuschusses würde ca. je Fr. 625.00 betragen. Der aktuelle jährliche Aufwand beträgt für diese neue Leistung ca. Fr. 22'500.00.

Für diese drei Personen könnte damit der Gang zur Fürsorge verhindert werden. Mit weiteren Erhöhungen der Heimplaten des Altersheim Bruggwiesen wird die Anzahl der Bezugsberechtigten voraussichtlich ansteigen.

7.3 Ausserordentlicher Gemeindeguss

Wie bereits erwähnt bezogen per Ende Jahr 2005 15 Personen neben Zusatzleistungen auch noch Leistungen der Fürsorge. 13 Personen sind AHV- oder IV-Bezüger/Innen, die in Heimen wohnen. Viele von ihnen haben einen Beistand oder Vormund. Zwei Personen mit IV wohnen in eigenen Wohnungen. Mit der Einführung des ausserordentlichen Gemeindegusses sind diese Personen nicht mehr auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen. Das Leistungsniveau bleibt unverändert. Diesem Personenkreis wurden im Jahr 2005 Sozialhilfeleistungen von ca. Fr. 140'000.00 ausbezahlt. Neu würde dieser jährliche Betrag als ausserordentlicher Gemeindeguss ausgewiesen. Erfahrungsgemäss wird diese Leistung in den nächsten Jahren steigen.

7.4. Zusammenfassung finanzielle Auswirkungen

Es werden die geschätzten Aufwendungen unter Anwendung der neuen Verordnung für die einzelnen Formen des Gemeindeguss addiert:

Art	Neu (Prognose 2007)	Bisher (Basis 2005)
- ordentlicher Gemeindeguss	Fr. 190'000.00	Fr. 450'000.00
- Heimkostenzuss	Fr. 22'500.00	Fr. 0.00
- ausserordentlicher GZ	Fr. 150'000.00	Fr. 0.00
Total Aufwand	Fr. 362'500.00	Fr. 450'000.00

Der Nettoaufwand für die Gemeindegüsse würde somit ab dem Jahr 2007 im Vergleich zum Jahr 2005 um ca. Fr. 90'000.00 gesenkt. Gleichzeitig würde auch die Sozialhilfe um jährlich (Stand 2005) ca. Fr. 150'000.00 entlastet, da die Aufwendungen der ausserordentlichen Gemeindegüsse bisher unter der Sozialhilfe verbucht wurden. Für die beiden Bereiche des Sozialamtes zusammen ergibt dies eine Kosten-/Leistungssenkung von ca. **Fr. 240'000.00** pro Jahr. Die finanzielle Vorgabe als ein Ziel der neuen Verordnung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, der Vorlage zuzustimmen.

Sachbearbeiter:

Stadtrat Kurt Brüngger, Sozialvorstand
Urs Gröbli, Abteilungsleiter Sozialamt

KB/UG/KE

Versandt:

05. April 2006

Stadtrat Illnau-Effretikon

Martin Graf
Stadtpräsident

Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilagen:

- Neue Verordnung (versandt)
- Anpassung des Gemeindegremiums per 1. Januar 2005
- Verordnung über die Gemeindegremien vom 16. Mai 1991



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Verordnung
über die Gewährung von Gemeindezu-
schüssen
zur AHV/IV

vom

Verordnung über die Gemeindegzuschüsse

Grundsatz

1. Leistungsarten

Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmung dieser Verordnung Gemeindegzuschüsse aus.

Die Gemeindegzuschüsse werden als ordentliche Gemeindegzuschüsse, als Heimkostenzuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindegzuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.

Ordentlicher Gemeindegzuschuss

2. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege.
- c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn.
- d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für allein Stehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare.

3. Höhe

Der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt höchstens:

	Pro Monat	Pro Jahr
a) für allein Stehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00
b) für Ehepaare	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00
c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00

Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindegzuschuss der Teuerung anpassen.

Heimkostenzuschuss

4. Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Heimkostenzuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) dauernder Aufenthalt in einem von der Stadt Illnau-Effretikon geführten oder vertraglich mitfinanzierten Heim.
- c) mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Heimeintritt.

- d) Zuständigkeit der Stadt Illnau-Effretikon gemäss Zusatzleistungsgesetz.
- e) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfen und anrechenbare Einkommen gemäss Ergänzungsleistungsgesetz) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.
- g) Das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 10'000.00 für allein Stehende und Fr. 20'000.00 für Ehepaare.

5. Höhe

Die Heimkostenzuschüsse decken die Differenz zwischen den effektiven Heimaufenthaltskosten und den eigenen finanziellen Mitteln.

Ausserordentlicher Gemeindegzuschuss

6. Anspruchsvoraussetzungen

Ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) kein Anspruch auf ordentliche Gemeindegzuschüsse oder auf Heimkostenzuschüsse.
- c) das anrechenbare Vermögen gemäss ELG liegt unter Fr. 4'000.00 für allein Stehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare, wobei Heim- oder Mietdepotleistungen oder obligatorische Genossenschaftsanteile nicht berücksichtigt werden.
- d) ohne ausserordentliche Gemeindegzuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- e) ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

7. Höhe

Der ausserordentliche Gemeindegzuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

Gemeinsame Bestimmungen

8. Anrechnung anderer Einkünfte

Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen:

- a) der Einnahmenüberschuss von nicht leistungsberechtigten Ehegatten, bei welchen sich einer oder beide im Heim befinden.

- b) Erwerbseinkünfte der berechtigten Person oder seines/ihrer Ehegatten / Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen:

allein Stehende	Fr. 3'000.00
Ehepaare	Fr. 4'500.00
Waisen und Kinder	Fr. 1'500.00
- c) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.

9. Verweigerung und Kürzung

Ordentliche Gemeindegzuschüsse, Heimkostenzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden,

- a) wenn berechtigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen,
- b) wenn berechtigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen,
- c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist.

Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der Heimkostenzuschuss oder der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.

10. Rückerstattung bezogener Gemeindegzuschüsse

- a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind.
- b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.- für allein Stehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare übersteigt.
- c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.- bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt.
- d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die bezogenen Gemeindegzuschüsse zulasten des Nettonachlasses zurückzuerstatten.
- e) Unrechtmässig bezogene Leistungen sind in jedem Fall zurückzuerstatten.

11. Auszahlung der Gemeindegzuschüsse

Die Gemeindegzuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet.

12. Vollzug und Kompetenzen

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindegzuschüsse und der Heimkostenzuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindegzuschüssen liegt beim Sozialvorstand.

Der Vollzug des Zusatzleistungsgesetzes und der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

13. Einsprache und Beschwerde

Gegen Verfügungen hinsichtlich Gewährung, Weitergewährung oder Verweigerung der Gemeindegzuschüsse sowie der Rückerstattung kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen Einsprache erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz. Einspracheinstanz ist der Stadtrat, welcher diese Zuständigkeit dem Sozialvorstand delegieren kann.

Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Rekurs erhoben werden beim Bezirksrat Pfäffikon.

14. Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 16. Mai 1991. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen.